



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021- 0.051.130	GSt/UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 412168	09.03.2021

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Novelle ist eine der regelmäßig stattfindenden Aktualisierungen des Altlastenatlas. Dabei werden neu ausgewiesene Altlasten aufgenommen, Prioritätenklassen eingetragen, sanierte bzw gesicherte Altlasten als solche gekennzeichnet und die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke auf den aktuellsten Stand gebracht. Im vorliegenden Fall werden drei Altlasten neu ausgewiesen und gleichzeitig mit einer Prioritätenklasse versehen.

Der Ausweisung und der Festlegung der Prioritätenklasse ging wie üblich die Empfehlung des Umweltbundesamtes und die Abstimmung in der Altlastensanierungskommission voraus.

Die BAK weist auf den offensichtlichen Irrtum bei der Bezeichnung des Bezirks im Eintrag für die Altlast K 32 hin: Diese liegt im Bezirk St. Veit an der Glan, nicht im Bezirk Oberwart. Abgesehen davon besteht seitens der BAK gegen die Novelle kein Einwand.

